

~~Zu Zl 7250/H.M.ex 1909~~

S a c h v e r h a l t

Frau Marie Grois, die Tochter Alois von Negrellis, eines beim Baue des Suezkanales hervorragend tätig gewesen Ingenieurs und Schöpfers des Planes für den Kanaldurchstich, führte einen jahrelangen Prozess gegen die Suezkanalgesellschaft wegen zweier Gründeranteile, die ihrem Vater noch vor Gründung der Gesellschaft vom damaligen Vizekönig von Ägypten, Mohamed Said Pascha, verliehen und von Ferdinand von Lesseps, dem Gründer der Suezkanalgesellschaft, wiederholt namens des Vizekönigs ausdrücklich zugesagt worden waren, nach dem Tode ihres Vaters jedoch dessen Erben vorenthalten wurden.

Die beiden von Frau Grois angesprochenen Gründeranteile würden heute einen bedeutenden Wert erreichen; denn nach den Statuten der Gesellschaft fließen den Besitzern von Gründeranteilen 10% vom Reinertragnisse der Gesellschaft zu, was für jeden Gründeranteil - es sind deren 100 - bei dem heutigen Stande des ~~REINERTRAGNISSES~~ Ertragnisses circa 66.000 Francs jährlich ausmacht. Der Wert eines solchen Anteiles beträgt heute, von der Gründung der Gesellschaft an kapitalisiert, circa 4 Millionen Francs.

Der Anspruch der Frau Grois stützt sich bezüglich des einen der beiden Gründeranteile auf die Verdienste, die sich Negrelli als Mitglied der zur Vorbereitung des Unternehmens im Jahre 1846 gegründeten Société d'études du Canal de Suez erworben hat, während der zweite Gründeranteil ihm als Mitglied einer im Jahre 1855 gebildeten internationalen Kommission gebühren sollte, die im Auftrage des Vizekönigs ein

Gutachten über die Ausführbarkeit des Werkes zu erstatten hatte.

Für die hier zu behandelnde Frage, ob die im Folgenden näher bezeichneten Körperschaften Rechte gegen die Suezkanalgesellschaft geltend machen können, ist bloss der Anspruch Negrellis auf den ersten dieser beiden Gründeranteile von unmittelbarem Interesse. Denn zwischen Ihrem Anspruche und dem Anspruche der Körperschaften besteht insoferne eine Analogie, als beide Ansprüche in der Mitgliedschaft an der Société d'études ihren gemeinsamen Ausgangspunkt haben.

Zum besseren Verständnis der folgenden Darstellung wird eine kurze Geschichte des von Frau Grois geführten Prozesses voraus-~~MMMM~~ geschickt werden; sodann soll der Zusammenhang der Société d'études mit der nachmaligen Suezkanalgesellschaft geprüft und schliesslich in chronologischer Folge eine Darstellung aller jener Ereignisse aus der Gründungsgeschichte der Suezkanalgesellschaft gegeben werden, die für die vorliegende Frage von Bedeutung sein können. Der Uebersichtlichkeit halber wird eine Aufzählung der wichtigsten unter den Dokumenten beigegeben, die in der Darstellung benützt wurden; in dieser Aufzählung sind auch die Quellen ersichtlich gemacht, denen die einzelnen Dokumente entnommen wurden.

Die Geschichte des Prozesses, den Frau Grois namens der Erben Negrellis gegen die Suezkanalgesellschaft in Paris führte, ist kurz folgende: Im Jahre 1891 brachte sie vor dem Tribunal Civil de la Seine ihre Klage ein. Die Suezkanalgesellschaft wandte ein, dass die Ansprüche der Erben Negrellis durch die im Jahre 1859, bald nach dem Tode Negrellis erfolgte Zuwendung von einem halben Gründeranteile an die Witwe Negrellis vollauf befriedigt wurden, da diese Zuwendung nicht, wie die Klage behauptet, den Charakter einer

bloss persönlichen Schenkung trug, Uebrigens hätten die weitergehenden Versprechungen, die Lesseps dem Negrelli machte und auf die die Klage ihren Anspruch stützte, zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung des Vizekönigs bedurft. Dieser habe jedoch durch Approbation einer definitiven Gründerliste vom Jahre 1861, auf welcher der Name Negrellis fehlte, und bloss die Witwe Negrellis mit einem halben Gründeranteil bedacht erschien, seinen Willen ausdrücklich kundgegeben. Das Gericht akzeptierte diese Darlegungen der Suezkanalgesellschaft und wies die Klage in allen Instanzen ab.

Frau Grois bemühte sich nun, um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, neue Beweise zu finden, die darlegen sollten, dass die von der Suezkanalgesellschaft berufene Gründerliste falsch sei, und dass die ihrem Vater gemachten Zusagen mit Willen und auf Grund spezieller Ermächtigung des Vizekönigs erfolgten. Tatsächlich gelang es Frau Grois, eine Reihe von wichtigen Dokumenten zu finden, auf Grund deren sie im Jahre 1901 vor dem Pariser Kriminalgerichte die Betrugsanzeige gegen den unbekanntem Verfasser jener Gründerliste vom Jahre 1861 (plainte en faux et usage de faux contre inconnu) erstattete. Es wurde daraufhin eine Strafuntersuchung eingeleitet, in deren Verlaufe ausgesprochen wurde, dass die Auslassung des Namens Negrellis in der Gründerliste vom Jahre 1861 auf Lesseps zurückzuführen sei und nicht mit Willen des Vizekönigs erfolgte. Eine weitere strafgerichtliche Verfolgung (weil usage de faux vorlag, hätten die Nachfolger des damals bereits verstorbenen Lesseps als Mitschuldige belangt werden können) unterblieb, weil die betrügerische Absicht dieser Auslassung nicht nachgewiesen erschien.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Strafuntersuchung

und gestützt auf das im Laufe derselben bei der Suezkanalgesellschaft saisirte Beweismaterial, brachte nun Frau Grois gegen

die Gesellschaft die Wiederaufnahmsklage ein, der jedoch nicht stattgegeben wurde, da die Klägerin eine im französischen Zivilprozeße vorgeschriebene Frist zur Einbringung

~~DER KLAGEN VERSÄUMT HATTE. WENNGLEICH NUN AUCH AUS~~

GUNG DIESER Klage versäumt hatte. Wenngleich nun auch aus einem formalen Grunde dieser Prozess für die Klägerin unglücklich endete, so geht doch aus seinem Verlaufe hervor, dass

das Recht der Erben Negrellis materiell keineswegs unbegründet ist. Das reichhaltige Beweismaterial, das Frau Grois im

Verlaufe ^{ihres} ~~MEINER~~ Prozesses vorbrachte, ist auch für die vorliegende Frage in mancher Beziehung von Wichtigkeit; soweit dies der Fall ist, wird im Laufe dieser Darstellung auf dasselbe zurückgekommen werden.

Trotz ihrer Misserfolge blieb Frau Grois in ihrer Sache weiter eifrig tätig, von der Hoffnung erfüllt, dass sie im geeigneten Momente neuerlich gegen die Gesellschaft werde auftreten können. Die wiederholten Nachforschungen in den Dokumenten ihres Vaters führten nun Frau Grois zu folgender Entdeckung:

Als im Jahre 1846 die bereits oben erwähnte Société d'études du Canal de Suez gegründet wurde, war Negrelli in richtiger Voraussicht der Bedeutung des Projektes eifrig bemüht, österreichisches Kapital für diese Gesellschaft zu werben, um Oesterreich einen Einfluss in der künftigen Unternehmung zu sichern. Die Société d'études war folgendermassen organisiert:

Sie zerfiel in drei Gruppen, eine englische, eine deutsche und eine französische. Jede dieser Gruppen war in der Gesellschaft durch 10 Stimmen vertreten und hatte ein

Drittel des mit 150.000 Frcs. festgesetzten Gesellschaftskapitales aufzubringen, so dass auf jede Stimme eine Einzahlung von 5000 Frcs. entfiel. Ausserdem gehörte jeder Gruppe ein Ingenieur als stimmberechtigtes Mitglied ohne Einzahlungsverpflichtung an. Das Bestreben Negrellis, des Ingenieurs der deutschen Gruppe, ging dahin, 5 Stimmen dieser Gruppe in Oesterreich zu plazieren.. Er setzte auch durch, dass 5 österreichische Körperschaften, der niederösterreichische Gewerbe-Verein der österreichische Lloyd, die Gemeinde in Triest, die Handelskammer in Triest und die Handelskammer in Venedig ihren Beitritt zur Société d'études erklärten und sich zur Einzahlung des geforderten Mitgliedsbeitrages von je 5000 Frcs. verpflichteten. Der Beweis hiefür, sowie auch für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, die in Raten von je 1000 Frcs erfolgte, ist aus zahlreichen im Besitze der Frau Crois befindlichen Briefen ihres Vaters, aus den diesbezüglichen Akten des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines und der Handels- und Gewerbekammer in Triest, endlich aus einer Eingabe Negrellis an das Finanzministerium vom 24. Mai 1856 zu führen, in der er eine Schlussabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der deutschen Gruppe der Société d'études legt.

Es liegt nun der Gedanke nahe, dass die Société d'études, die in der Folge eine hervorragende Tätigkeit im Interesse des Suezprojektes entfaltete, hiefür von der nachmaligen Suezkanalgesellschaft zu entschädigen gewesen wäre; es erscheint befremdlich, dass, soweit bekannt ist, weder von Seite der Société d'études, noch von Seite ihrer Mitglieder irgend welche Ansprüche - zum mindesten auf Ersatz der gehaltenen Auslagen - gegen die Suezkanalgesellschaft trotz deren notorischer Prosperität erhoben wurden. Diese Erwägungen lassen es gerecht fertigt erscheinen, wenn, um die Feststellung der Rechtlage der Mitglieder der Société d'études der Suezkanalgesellschaft gegenüber zu ermöglichen, im Folgenden die Tatsachen

angeführt werden, auf welche ein eventueller Anspruch der vier erstgenannten Körperschaften (die Handelskammer Venedig kommt naturgemäss nicht mehr in Betracht) gegen die Suezkanalgesellschaft sich stützen könnte.

Nach dem Gesellschaftsvertrage der Société d'études war ihren Mitgliedern lediglich ein Stimmrecht in den Beratungen der Gesellschaft zugesichert; materielle Vorteile waren mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Bloss für den Fall des Ueberganges der Société d'études in eine Société d'exécution war eine Beteiligung der Mitglieder der Société d'études in der neu zu gründenden Gesellschaft vorgesehen.

Der Artikel 12 des Gesellschaftsvertrages enthält hierüber folgende Bestimmung:

Art. 12.

Les études étant terminées, il y aura lieu à la dissolution de la présente société, soit par l'abandon du projet et le partage de ce qui pourra constituer l'actif de la société - soit par la constitution d'une nouvelle société destinée à l'exécution même du projet. Cette résolution sera prise dans une (par le directeur M. Infantin ou par l'un des ingénieurs) mais par avis donnés au moins 2 mois avance. La simple majorité des voix présentes ou représentées suffira pour que le projet et sa mise à exécution soient adoptés.

Dans ce cas, quelque soit la part, que la société d'études obtiendrait dans la société définitive, cette part sera divisée en cent parties égales et réparties (ainsi que les obligations, qui pourraient y être inhérentes) de la manière suivante:

1. Chacune des parts de la présente société donnera droit à deux parts ou deux centèmes, ce qui fera pour chaque groupe vingt Centièmes, ou au total	60/100
2. Chacun des M.M. les ingénieurs aura droit à 5/100, ou pour eux trois	15/100
	<hr/>
Ensemble	75/100

Quant aux vingt - cinq Centièmes de sur-plus, la société en fera la répartition en suivant les services déjà rendus, ou qui seraient rendus ultérieurement à l'entreprise.

Sont dès à présent attribués 12 $\frac{1}{2}$ /100 à M. Enfantin, tant pour lui que pour diverses personnes qui se sont occupées avec lui en Egypte de l'étude de cette entreprise et dont M. Enfantin devra fournir la liste à la société dans un délai de 6 semaines.

Etant bien expliqué que les bénéficiaires de ces diverses parts devront se soumettre à toutes les conditions et obligations imposées aux autres associés dans la société définitive, et que faute par eux d'y satisfaire immédiatement quand il y aura lieu, la société entrerait dans la disposition des parts qui n'auraient pas accompli leurs obligations.

Diese Bestimmung ist nie praktisch geworden, da ein Uebergang der Société d'études in die Suezkanalgesellschaft nie stattgefunden hat, letztere vielmehr unabhängig von der Société d'études entstanden ist. Die Société d'études bestand weiter, als die Suezkanalgesellschaft bereits konstituiert war, scheint aber seither keine nennenswerte Rolle mehr gespielt zu haben. Ob und wann die Société d'études liquidiert, konnte nicht festgestellt werden. Obzwar die Société d'études als solche einen Anteil am Vermögen der Suezkanalgesellschaft nie erhalten hat, so finden sich doch in den Gründungsakten der Suezkanalgesellschaft Bestimmungen, die den Schluss rechtfertigen, dass bei Gründung der Gesellschaft die Mitglieder der Société d'études mit Gründeranteilen bedacht werden sollten. Um diese Bestimmung richtig zu würdigen und insbesondere deren Bedeutung ~~für die 4 Körperschaften feststellen zu können~~ für die 4 Körperschaften feststellen zu können muss auf die Gründungsgeschichte der Suezkanalgesellschaft zurückgegangen werden.

Im Jahre 1854 wurde Lesseps von der französischen Gruppe der Société d'études, deren Mitglied er war, mit Geld und Dokumenten ausgerüstet, nach Aegypten gesendet, um für die Société d'études die Konzession zum Baue des Suezkanales zu erwerben. Begünstigt durch seine persönliche Bekanntschaft mit dem Vizekönig Mohammed Said Pascha, wusste er es bei diesem durchzusetzen, dass ihm am 30. November 1854 die ausschliessliche Ermächtigung zur Organisierung einer dem Bau des Kanales gewidmeten Gesellschaft erteilt wurde.

Im Artikel 8 des Vollmachtsfirmans vom 30. November 1854 wurden allen jenen Personen, die bisher, sei es durch Geld sei es durch ihre Studien oder sonstigen Bemühungen, zur Ausführung der Unternehmung beigetragen hatten, Gründeranteile in der neu zu gründenden Gesellschaft zugesichert. Ihre Namen sollten in den Statuten der Gesellschaft enthalten sein.

§ 8.

. Les dits statuts mentionneront les noms des fondateurs, dont nous réservont d' approuver la liste. Cette liste comprendra les personnes dont les travaux, les études, les soins ou les capitaux auront antérieurement contribué à l'exécution de la grande entreprise du canal de Suez.

Die Voraussetzung für diese Zusicherung treffen nun für die Mitglieder der Société d'études zu. Denn diese Gesellschaft hatte bisher eine rege Tätigkeit im Interesse des Projektes entfaltet, Ingenieurbrigaden auf ihre Kosten ausgerüstet Vermessungen vornehmen, Pläne ausarbeiten lassen, Vermessungsinstrumente angeschafft etc. Was liegt näher, als dass jene Personen, die durch ihre materielle und intellektuelle Mithilfe alle diese wichtigen Vorarbeiten ermöglicht hatten, hiefür entschädigt werden sollten? Dazu kommt, dass Lesseps damals noch als Bevollmächtigter der Société d'études in Aegypten handelte

daher wohl alle möglichen Vorteile für diese Gesellschaft zu erlangen trachtete. Wenn er sich auch in der Folge vollständig von der Société d'études zu emanzipieren wusste, so schien er sich doch damals von ihr noch abhängig zu fühlen. Dies geht aus einem Berichte hervor, den er am 6. Dezember 1854 an den Direktor der Société d'études, Enfantin, über seine Erfolge in Aegypten sandte und in dem er den Umstand aufklärte, dass er die Konzession nicht für die Société d'études sondern für sich persönlich erworben hatte. Er motivierte dies damit, dass man in Aegypten lieber mit einer Person als mit einer Gesellschaft zu tun habe.

Von diesem Berichte, dem Lesseps u. a. eine Kopie des Vollmachtfirmans und das Projekt einer Gründerliste beischloss, hat das Handelsministerium bloss aus den Mitteilungen der Frau Grois Kenntnis. Der Bericht soll sich samt seinen Beilagen in Paris unter den nachgelassenen Papieren Enfantins befinden, die dieser der Arsenalbibliothek hat. Authentische Abschriften dieser Piècen können, wie Frau Grois angibt, jederzeit beschafft werden. Sie selbst hat bloss von dem Gründerlistenprojekte und von dem Schlusse des Berichtes Abschriften für ihren eigenen Gebrauch angefertigt. Die Liste, die die Ueberschrift „Première soucripteurs“ führt, enthält 78 Namen, an der Spitze den Vizekönig Mohammed Said und einige ägyptische Würdenträger, ferner zahlreiche Mitglieder der Société d'études unter ihnen auch die vier Körperschaften. Ob dieses Listenprojekt im Einvernehmen mit dem Vizekönig verfasst wurde, oder ob Lesseps die Liste auf eigene Faust zusammenstellte, darüber ist kein Anhaltspunkt vorhanden. Der Schluss des Berichtes Lesseps an Enfantin enthält die Aufforderung, die Liste vor-

läufig geheim zu halten, bis dieselbe durch Aufnahme weiterer Mitglieder ergänzt sein werde. - Dieser Aufforderung scheint Infantin nachgekommen zu sein, wenigstens hat Negrelli und die deutsche Gruppe der Société d'études von ihrem Inhalte nie Kenntnis bekommen. -

Von dem Erfolge Lesseps erliess die Société d'études eine offizielle Mitteilung an ihre Mitglieder. - Negrelli- der Representante der deutschen Gruppe verständigte seinerseits die Körperschaften und das Handelsministerium, dem er eine noch in den h.o. Akten befindliche Abschrift des Vollmachtenfirmans vom 30. November 1854 (die gleiche Abschrift befindet sich auch in den Akten der Handels- und Gewerbe-Kammer in Triest) .-

Eine wesentliche Bedingung unter der Vizekönig die Ermächtigung zum Baue des Kanales erteilte, war, dass die Pforte dem Unternehmen ihre Autorisation erteile. - In der Sanktionsklausel zu obiger Vollmacht heisst es ausdrücklich :

La concession accordée à la Campagne universelle du canal de Suez devant être ratifiée par S.M.I. le Sultan, je vous remets cette copie, pour que vous la conserviez par devers vous. Quant aux travaux relatifs au creusement du canal de Suez, ils ne seront commencés qu'après l'autorisation de la Sublime - Porte.

Die ungeahnten Schwierigkeiten, die sich der Erlangung der Autorisation der Pforte entgegenstellten, brachten Lesseps in der Folge in die grösste Verlegenheit, erschwerten ihm die Aufbringung des für die Ausführung des Werkes erforderlichen Kredites und zwangen ihn, Geld auf jede Weise zu beschaffen. Dies erklärt in mancher Bezie

hung seine spätere Handlungsweise .-

Zu Ende des Jahres 1854 begab sich Lesseps nach Konstantinopel , um sich daselbst persönlich für die Erlangung der Autorisation einzusetzen.-

Trotz der Ablehnung, die ihm zu teil wurde, war er entschlossen, sein Werk weiterzuführen.-Nach Aegypten zurückgekehrt, erstattete er am 30. April 1855 dem Vizekönig einen eingehenden Rapport, in dem er das Programm entwickelte, dass ihm bei der Ausführung des Kanalbaues leiten sollte .-Dieser Rapport erhielt am 19. Mai 1855 die Genehmigung des Vizekönigs :

„J'ai pris connaissance du rapport que vous m'avez adressé le 30 avril et j'ai approuvé ce document qui vous devra tenir lieu d' instruction. . . . ”

Durch die Genehmigung erhielt somit der Rapport die Bedeutung einer Instruktion, an die sich Lesseps zu halten hatte. Tatsächlich legt er in der ersten Zeit seiner Gründungstätigkeit dem Rapport diese Bedeutung bei und nennt ihn seine „ Instruction Générale ” . In zahlreichen Korrespondenzen, die er und die Suezkanalgesellschaft Ende der 50er Jahre führten, wird der Rapport als eines der Gründungsdokumente der Gesellschaft angeführt. (Die betreffende Korrespondenz wurde zum Teile im Zuge der Kriminaluntersuchung gegen die Suezkanalgesellschaft saisiert, zum Teile befindet sie sich bei Frau Grois). Später verschwand das Original des Rapportes.- Frau Grois kennt seinen Inhalt bloss aus der Publikation „ Percement de l'Isthme de Suez ”, die Lesseps im August 1855 als Propaganda für seine Unternehmung veröffentlichte.-In den Archiven des Ministeriums des Aeussern befindet sich jedoch eine, unmittelbar nach seiner Entdeckung verfasste und vom damaligen Generalkonsul in Alexandrien dem Ministerium des Aeussern

vorgelegte Kopie dieses Rapportes, von der die spätere von Lesseps publizierte Fassung in einigen Punkten abweicht.- Weitere Mitteilungen über diese Kopie werden vorbehalten.- In dem Prozesse Negrelli leugnete die Suezkanalgesellschaft den Besitz des Originalrapportes und spricht demselben jede Bedeutung als Gründungsdokument ab, legt ihn vielmehr bloss historisches Interesse bei.-

In diesem Rapport - in seiner von Lesseps veröffentlichten Fassung - findet sich nun folgender Passus:

V. A. a déjà arrêté une première liste de soixante membres fondateurs remplissant les conditions voules par l'article 11_{*}) du firman. V. A., qui me laisse le sein de la compléter par l'adjunction des personnes qui m'aurent aidé en Europe ou en Amérique dans la fondation de l'oeuvre, a désiré que le nombre ne s'élevât pas, autant que possible, au delà de cent.-

*) siehe
nächste
Seite

Hier ist also von einer vom Vizekönig bereits festgesetzten Gründerliste die Rede, die 60 Namen enthalten soll.- Die Vermutung liegt nahe, dass die Mitglieder der Société d'études, deren Dienste für das Unternehmen dem Vizekönig wohl bekannt waren, dieser Liste angehörten.- Zum mindesten gilt diese Vermutung für die Mitglieder der deutschen Gruppe der Société d'études, zu der auch die Körperschaften gehörten.- Denn während Lesseps zu jener Zeit mit der französischen Gruppe nicht mehr im besten Einvernehmen stand und bereits das Bestreben zeigte, sich von seinen ihm unbequem gewordenen Pariser Auftraggebern loszumachen- zahlreiche im Besitze der Frau Grois befindliche Korrespondenzen beweisen dies - war sein Verhältnis zur deutschen Gruppe das denkbar beste.- Denn dieser Gruppe gehörten zwei Männer an, die Lesseps unentbehrlich waren: Negrelli, der Besitzer des Planes für den Durchstich des Suezkanales und Freiherr von Bruck, damals österreichischer Finanzminister und früherer Internuntius in Konstantinopel, auf dessen Einfluss zur Erlangung der Pforte

Lesseps grosse Hoffnungen setzte.-

Er hatte daher allen Grund, sich die Freundschaft dieser beiden Männer zu erhalten.-

Die Liste vom Jahre 1855, die nach dem Gesagten zur Klarstellung der Rechtslage der Körperschaften gegenüber der Suezkanalgesellschaft von der grössten Wichtigkeit wäre, konnte bisher trotz aller Bemühungen, die Frau Grois in ihrem Prozesse aufgewendet hat, nicht aufgefunden werden.- Die Suezkanalgesellschaft leugnete, dass damals eine Gründerliste verfasst wurde und behauptete, dass nur eine einzige Gründerliste bestand, welche im Jahre 1861 die Approbation des Vizekönigs erhielt und auf Grund deren die Gründeranteile verteilt wurden.- Frau Grois, die noch weiter nach der Liste vom Jahre 1855 eifrig forscht, glaubt nach Abschluss ihres Prozesses wichtige Anhaltspunkte gefunden zu haben, die darauf schliessen lassen, dass die Liste heute noch verbunden ist, und sich bei dem Notar der Familie Lesseps in Paris befindet, um dahin zu gelangen, wäre die Erlassung eines gerichtlichen Auftrages erforderlich.-

Nachdem Lesseps vom Vizekönig die Approbation der in seinem Rapport vom 30. April 1855 erstatteten Vorschläge erhalten hatte, begann er eifrig auf die Ausführung seines Werkes hinzuarbeiten.- Ende 1855 wurde eine internationale Kommission hervorragender Ingenieure - unter ihnen auch Negrelli - nach Aegypten berufen, die sich über die Ausführbarkeit des Kanalprojektes äussern sollte.- Nachdem diese Kommission am 2. Jänner 1856 dem Vizekönig ein sehr günstiges Gutachten erstattet hatte, erteilte dieser dem Lesseps am 5. Jänner 1855 eine zweite Vollmacht, in welcher die Vollmacht

*) Dieser Artikel ist der oben bereits zitierte Artikel 8 des Firmans vom 30. November 1854.- Die Divergenz in der Numerierung rührt daher, dass Lesseps, der diesen Firman zugleich mit obigem Rapport im August 1855 veröffentlichte, bei der Publikation desselben 3 Artikel einfügte, die sich in den ersten nach Europa gesendeten Kopien nicht befinden.- In dieser erweiterten Form findet sich der Firman in allen späteren offiziellen Publikationen der Gesellschaft.- Die hinzugefügten Artikel behandeln verschiedene, der Gesellschaft eingeräumte Begünstigungen.- Ob Lesseps diese Artikel zufolge Auftrages des Vizekönigs einfügte, ist nicht bekannt.-

vom 30. November 1854 bestätigt und durch eine Reihe von Detailbestimmungen ergänzt wurde.- Diese zweite Vollmacht gab Lesseps das Recht, seine Gesellschaft zu organisieren und nach Subskription des gesamten Aktienkapitales zu konstituieren.-

Am selben Tage approbierte der Vizekönig auch ein ihm von Lesseps vorgelegtes Statutenprojekt.-

Diese zweite Vollmacht enthält genaue Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Gesellschaft, über ihre Dauer und über ihr Verhältnis zur ägyptischen Regierung.- Die hier vor allem interessierenden Frage der Gründerrechte wird im Artikel 19 behandelt.- Derselbe lautet:

La Liste des membres fondateurs qui ont concouru par leurs travaux, leurs études et leurs capitaux, à la réalisation de l'entreprise avant la fondation de la société, sera arrêtée par nous.-

Après le prélèvement stipulé au profit du Gouvernement égyptien par l'art.- 18 ci-dessus, il sera attribué, dans les produits annuels de l'entreprise, une part de 10% aux membres fondateurs ou à leurs héritiers ou ayants-cause.-

Hier behält sich also der Vizekönig das Recht vor, die Gründermitglieder der Suezkanalgesellschaft zu ernennen, ein Recht, für welches er, wie aus dem im Prozesse der Frau Grois saisierten Konto der Gründer hervorgeht, der Gesellschaft 600.000 Francs gezahlt hatte.-

Im Prozesse der Frau Grois hat die Suezgesellschaft die Fassung dieses Artikels als Gegenargument gegen die Behauptung der Frau Grois herangezogen, dass zu jener Zeit bereits eine Liste von 60 Mitgliedern bestand: denn die Worte „La Liste des Membres fondateurs . . . sera arrêtée par nous“ lassen im Gegenteile darauf schliessen, dass damals noch keine Liste vorhanden war, dass vielmehr eine solche erst festgesetzt werden sollte.- Zur Widerlegung dieser Argumentation beschaffte sich

Frau Grois im Wege des Ministeriums des Aeussern den bei der ägyptischen Regierung befindlichen türkischen Originaltext dieses Artikels und liess von demselben in Paris eine authentische Uebersetzung anfertigen.- Nach dieser Uebersetzung lauten die betreffenden Worte des Artikels folgendermassen:

„La Liste . . . sera soumise à notre approbation et acceptation“.-

Mit dieser Fassung des Artikels 19 ist wohl die Annahme, dass damals eine Gründerliste schon bestand, nicht im Widerspruche.

Denn da Lesseps im Jahre 1855 die Ermächtigung erlangt hatte, die erste Liste zu ergänzen, so kann die vorliegende Bestimmung sehr wohl die Bedeutung haben, dass sich der Vizekönig die Genehmigung und Annahme der ergänzten Gründerliste vorbehielt.-

Sofort nach Erlangung der Vollmacht vom 5. Jänner 1856 begann Lesseps die Vorbereitungen für die Konstituierung seiner Gesellschaft.- Er bestellte fast in allen bedeutenden Städten Europas Agenten, die für das Unternehmen Propaganda machen und die Aktiensubskription einleiten sollten.- Er selbst begab sich Ende Februar 1856 nach Wien, um in Oesterreich den Boden für die Aktiensubskription vorzubereiten.- Aus jener Zeit stammen zwei Briefe Lesseps, einer an den Finanzminister Baron Bruck, einer an Revoltella, einen Bankier in Triest, den er zum Repräsentanten der Gesellschaft für Oesterreich bestellt hatte.- In diesen beiden inhaltlich gleichen Briefen kündigt er an, dass er für die Subskription in Oesterreich 40 bis 50.000 Aktien (= 20-25 Millionen Franks) reservieren liess und stellt dafür die Ernennung von 5 österreichischen Administratoren in Aussicht.- Diese Briefe enthalten ferner wichtige Mitteilungen über 6 Gründeranteile, die in Oesterreich zur Verteilung gelangen sollten.- Die betreffende Stelle in dem Briefe an Baron Bruck lautet:

Je suis chargé par le Viceroi d'Egypte de mettre à la

disposition de S.E.M. le Baron de Bruck, pour les distribuer en Autriche, trois parts de fondateurs divisible chacune d'elle en dix fractions.

Il sera versé cinq cents francs pour chaque dixième de part chez M. le Chevalier Revoltella, qui est ^{autosigné} ~~autorisé~~ à délivrer le titre provisoire de membre fondateur conformément au mandat ci - joint.

Ces parts de fondateurs sont indépendantes de celles qui ont été réservées à M. le Baron de Bruck Chevalier de Negrelli et Chevalier Revoltella.

Ces messieurs voudront bien s'entendre pour désigner les banquiers correspondants à Milan et à Venise."

Es ist zu bemerken, dass hier der Gründeranteile der Körperschaften keine Erwägung geschieht. Wenn diesen überhaupt je Gründeranteile verliehen worden sind, so ist jedenfalls ihre Position dadurch beträchtlich erschwert, dass ihnen diese Verleihung weder selbst mitgeteilt,*) noch noch jemals von Lesseps in den Korrespondenzen, die aus jener Zeit erhalten sind erwähnt, wurden, während z.B. die Gründerrechte ~~MMMM~~ Negrellis und Baron Brucks von Lesseps wiederholt ausdrücklich bestätigt wurden. Diese Verschweigung lässt sich vielleicht damit erklären, dass Lesseps in seiner fortwährenden Geldnot damals bereits den Plan gefasst hatte, die Gründeranteile auf eigene Faust zu verkaufen und sich so bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Gesellschaft durch die Aktieneinzahlungen die ersten Einnahmen hätte, Geld zu verschaffen. Unter dieser Voraussetzung war es jedenfalls vorsichtig, die bereits verliehenen Gründerant

*) Diese Tatsache ist möglicherweise für die Beurteilung der Verjährungsfrage von Bedeutung.

teile zu verschweigen.

In obigem Briefe wird auch zum ersten Male die Teilbarkeit der Gründeranteile erwähnt. Ob Lesseps nach den Instruktionen, die er vom Vizekönig erhalten hatte und nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten zu dieser Teilung berechtigt war, ist zweifelhaft. Jedenfalls erleichterte die Teilung der Gründeranteile ihren Verkauf. Später, als die Gesellschaft bereits konstituiert war, sanktionierte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1859 diese Verfügung des Lesseps und sprach die Teilung der Gründeranteile in Zehntelanteile aus.

Wie aus den in der Strafuntersuchung saisierten Büchern der Suezkanalgesellschaft hervorgeht, waren tatsächlich in den folgenden Jahren bis zur Konstituierung der Gesellschaft (20. Dezember 1858) die Einnahmen, die Lesseps aus dem Verkaufe der Gründeranteile zog, ziemlich bedeutende; auf der G Gründerliste vom Jahre 1861 sind 69 Personen angeführt, die vor der Konstituierung der Gesellschaft Gründeranteile erworben und 367.000 Frcs. für dieselben gezahlt hatten.

Die weiteren auf die Gründungsgeschichte der Gesellschaft bezüglichen Ereignisse sind hier nicht mehr von Belang und sollen nur kurz angeführt werden: Im Oktober 1858 eröffnete Lesseps die Aktiensubskription und konstituierte dann am 20. Dezember 1858 die Gesellschaft. Ein grosser Teil der Aktien war fiktiv gezeichnet worden und wurde später vom Vizekönig Mohamed Said Pascha übernommen. Oesterreich, auf das Lesseps grosse Hoffnungen gesetzt hatte, beteiligte sich an der Aktiensubskription nicht, weil die fortgesetzte Weigerung der Pforte, dem Unternehmen die Autorisation zu erteilen, den Bestand desselben damals in Frage stellte. Lesseps begann im Jahre 1859 die Arbeiten am Suezkanal und wusste dieselben

trotz des zeitweiligen Widerstandes der Pforte auch fortzuführen. Erst am 19. März 1866 erteilte der Sultan dem Unternehmen seine Autorisation und bestätigte gleichzeitig ein am 22. Februar 1866 zwischen Ismael Pascha, dem Nachfolger Mohamed Saïds, und Lesseps abgeschlossenes Uebereinkommen, in welchem das Rechtsverhältnis zwischen dem Vizekönig und der Gesellschaft neu geregelt wurde. Dieses Uebereinkommen enthielt eine ausdrückliche Bestätigung der Gründungsakte der Gesellschaft, insbesondere der Firmans vom 30. November 1854 und vom 5. Jänner 1856, sowie der Statuten der Gesellschaft.

Schliesslich sei noch der bereits oben erwähnten Gründerliste vom Jahre 1861 gedacht, welche die Suezkanalgesellschaft im Prozesse Negrelli als die einzig massgebende, autoritative bezeichnete. Nach der Behauptung der Gesellschaft soll diese Liste von Lesseps am 20. November 1860 an den Sekretär des Vizekönigs, König Bey, gesendet und von diesem am 4. Mai 1861 nach Einholung der Approbation des Vizekönigs der Suezkanalgesellschaft zurückgesendet worden sein. Frau Grois hat nun in ihrem Prozesse einen sehr umfangreichen Beweis dafür angeboten, dass diese Liste nie vom Vizekönig approbiert wurde, dass sie überhaupt nie in Aegypten war und auch nicht im Jahre 1861, sondern erst im Jahre 1863, als König Bey in Paris weilte, entstanden sein konnte. Es würde zu weit führen, diesen komplizierten Beweis hier wiederzugeben. Es seien nur die allerdings auffallenden Tatsachen erwähnt, dass diese Liste nicht wie die übrigen Gründungsdokumente das Siegel des Vizekönigs, sondern dasjenige König Beys trägt, dass sie nicht zugleich mit den übrigen Gründungsdokumenten der Gesellschaft, sondern erst viel später, am 25. Mai 1893, beim Notar der Gesellschaft deponiert wurde, und dass sie ferner Namen von Personen enthält, die nachweisbar erst nach dem Jahre 1861 Gründeranteile ~~MMM~~ erhielten.

